



Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez
La Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés
par la loi sur les loteries et le marché des loteries
Conferenza dei direttori cantonali competenti in materia di lotterie

An die
Staatskanzlei
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Bern, 20. Juni 2017

Geldspielkonkordat: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL) hat am Montag, 12. Juni 2017 beschlossen, die Vernehmlassung zum Geldspielkonkordat zu eröffnen. Dieses Konkordat soll das geltende gesamtschweizerische Konkordat, die interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, ablösen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **20. Oktober 2017**.

Information zu den regionalen Konkordaten

Neben dem neuen Geldspielkonkordat bestehen weiterhin regionale Konkordate. Die Inhalte der ebenfalls anzupassenden regionalen Konkordate IKV (interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937) und C-LoRo (9ème Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005) werden auf das nationale Geldspielkonkordat abgestimmt werden müssen und können erst im Detail ausgearbeitet werden, wenn das Ergebnis der Vernehmlassung zum nationalen Konkordat vorliegt.

Die regionalen Konkordate werden gemeinsam mit dem nationalen Geldspielkonkordat Gegenstand der geplanten zweiten Vernehmlassung sein (vgl. erläuternder Bericht: Seite 4, Punkt 3 «Weiteres Vorgehen»). Es existieren mithin verschiedene Elemente, welche nicht in den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf Eingang gefunden haben, weil sie voraussichtlich in den regionalen Konkordaten geregelt werden. Dies gilt insbesondere auch für

- Kriterien für die Verteilung der Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten an die einzelnen Kantone (Verteilschlüssel, allenfalls Verfahren für die

Festlegung der Anteile, soweit sich diese nicht direkt aus dem Verteilschlüssel ergeben);

- Verfahren (ev. auch Kriterien) für die Festlegung des Anteils am Reingewinn, der für die Förderung des nationalen Sports eingesetzt werden soll (vgl. Art. 41 Abs. 1 E-GSK);
- Bestimmungen über die jeweilige (Exklusiv-)Veranstalterin von Grosslotterien und grossen Sportwetten (Swisslos, Loterie Romande) (Rechtsform, Aufgaben, Steuerung durch die Kantone), soweit nicht in anderen Dokumenten geregelt.
- allenfalls Bestimmungen zur Suchtprävention, soweit interkantonaler Abstimmungsbedarf besteht bzw. gemeinsame Angebote geschaffen werden sollen.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen können auf der Internetadresse (<https://www.fdkl.ch/aktuelles>) abgerufen werden.

Wir ersuchen Sie, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch und in den beiden Versionen Word und PDF einzureichen. Wir bitten Sie, die Dokumente an folgende E-Mail-Adresse zu mailen:

info@fdkl.ch

Für allfällige Rückfragen und Informationen steht Ihnen unsere Geschäftsführerin, Frau Dora Andres (Tel. 032 675 10 23), dora.andres@fdkl.ch gerne zur Verfügung.

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesez



Hans-Jürg Käser
Regierungsrat, Präsident

Beilagen:

- Entwurf des Geldspielkonkordates
- Erläuternder Bericht zum Geldspielkonkordat